

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannesböhner in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 123.

Dienstag, den 19. Oktober

1897.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illust. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insektionspreis: die Kleinseite 10 Pf.

Herbst-Kontroll-Versammlungen betr.

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen in dem Amtsgerichtsbezirk Eibenstock, zu welchem sämtliche Mannschaften der Reserve, Dispositions-Urlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen zu erscheinen haben, werden abgehalten:

1) in Eibenstock, im Feldschloßchen:

Mittwoch, den 3. November 1897, Nachmittags 3 Uhr

für die Beurlaubten aus Eibenstock, Hundshübel, Muldenhammer, Reichardtsthal, Wolfgrün, Blauenthal, Sofa, Wildenthal und Carlsfeld.

2) in Schönheide, vor dem Rathhause:

Donnerstag, den 4. November 1897, Vormittags 8 Uhr

für die Beurlaubten aus Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide, Ober- und Unterstänggrün.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Besondere Gestellungsbefehle oder öffentliche Anschläge werden nicht ausgegeben. Unentschuldigtes Ausbleiben oder zu spätes Eintreffen auf dem Kontrollplatze wird mit Arrest bestraft.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung sind, gehörig begründet, rechtzeitig an dem Bezirksfeldwebel einzureichen.

Königliches Bezirks-Kommando Schneeberg.

Für drei Knaben im Alter von 10 $\frac{1}{4}$, 8 $\frac{3}{4}$ und 6 $\frac{3}{4}$ Jahren wird gegen Vergütung aus der Armenkasse Unterkommen in Familien gesucht. Nähere Auskunft erteilt

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Die Selbstverwaltung Cubas.

Das neue spanische Ministerium hat sich entschlossen, der Insel Cuba die Selbstverwaltung zu geben, weil dies der einzige Weg scheint, um endlich wieder zu geordneten Zuständen auf der Perte der Antillen zu gelangen, den Einmischungsversuchen Nordamerikas ein Ende zu machen und den zahllosen Opfern an Menschenleben und Gütern Einhalt zu thun, die der cubanische Aufstand verschlingt.

Der amerikanische Gesandte in Madrid, General Woodfort, hat folgende Lösung des cubanischen Konflikts in Vorschlag gebracht: Das Wahlrecht der Cubaner soll erweitert werden, Cuba bekommt ein eigenes Parlament, das völlig unabhängig von Spanien die Finanz-, Zoll- und Verwaltungsfragen der Insel regelt, und insbesondere auch in Bezug auf öffentliche Bauten, Unterrichts-, Post- und Telegraphenwesen ohne Beschränkung zu entscheiden hat. Ein Einspruchsrecht soll dem Gouverneur nur in politischen und solchen Fragen, die die Landesverteidigung betreffen, zustehen. Aus Mitgliedern des Parlaments wird ein ausführender Ausschuss gebildet, dessen Personen als Minister und Sekretäre des Gouverneurs fungieren sollen. Die cubanische Schuld soll in gerechter Weise zwischen Spanien und Cuba verteilt werden. Schließlich soll ein Höchstbetrag für den kolonialen Etat und innerhalb desselben wieder ein Höchstbetrag für die Heeres- und Marineausgaben festgesetzt werden.

Es verlautet mit Bestimmtheit, daß die Zugeständnisse Sagastas sich nicht weit von diesem amerikanischen Projekt entfernen sollen. Aber sowie man an die praktische Verwirklichung des Planes geht, entsteht sogleich eine neue schwierige Frage: Was sollen denn in Cuba die Träger der neuen Regierungsform werden? dazu gehört doch vor Allem eine Bevölkerungsklasse, die auch im Stande ist, eine Regierung zu bilden und zu erhalten. Existiert eine solche Bevölkerungsklasse auf Cuba?

Von einem „cubanischen Volk“ zu sprechen, hätte gar keinen Sinn. Beim Beginn des Aufstandes gab es drei verschiedene Klassen von Einwohnern Cubas: Erstens die Spanier, die gerne hätten fortziehen mögen; die Insel in der Weise der Kolonialpolitik des sechzehnten Jahrhunderts auszubilden. Diese Gruppe war numerisch schwach, befand sich aber im Besitze der militärischen und administrativen Befähigung, welche zur Begründung einer Landesregierung gehört. Von dieser Seite sind dem General Weyler kürzlich Forderungen dargebracht worden. Seine Kriegsführung entsprach ihrem Sinne und ihrem Interesse. Eine zweite politische in Betracht kommende Klasse der Bevölkerung grupperte sich um die immer mehr erstarkenden, sich aber auch immer mehr mit amerikanischer Wirtschaftspolitik verschlingenden kapitalistischen Interessen. Gewissermaßen könnte diese Klasse als eine „Bourgeoisie“ bezeichnet werden, die gegen die politische Verbindung mit Spanien wenig einzuwenden hatte, wenn sie nicht allzu teuer bezahlt werden mußte und wenn das wirtschaftliche Leben eine dem spezifisch cubanischen Interesse entsprechende Freiheit der Bewegung erhielt. Mit dieser Gruppe suchte Martinez Campos zu paktieren, um in ihr eine Stütze zu gewinnen für die Beherrschung des Landes. Die dritte Partei, die separatistische, besteht im Wesentlichen aus Mulatten, Negern und Farbigen aller Art. Ein politisches Ziel, d. h. einen Gedanken, wie die Verhältnisse Cubas umgestaltet und mit Berücksichtigung bestimmter positiver Interessen neu geordnet werden könnten, hat diese „Partei“ nie gehabt. Die Aufständischen haben deswegen auch den Krieg von Anfang an nicht in der Weise einer bewaffneten Aktion zur Erreichung politischer Zwecke geführt, sie haben als Räuber und Anarchisten das Land geplündert und dessen Reichthümer gänzlich vernichtet. Diese Leute wollen nicht Freiheit der Selbstverwaltung, von der sie so wenig einen Begriff haben als etwa die freisinnigen Epheuloten, sie wollen die Freiheit, zu plündern und zu plündern.

Träger der Selbstverwaltung in Cuba kann momentan nur eine besitzende Klasse sein. Diese hat Cuba nicht und hat Spanien nicht. Soll die schrecklich verwüstete Insel wieder ausgerichtet werden, so muß amerikanisches Kapital eingreifen. Die Folge davon aber ist, daß Cuba in Zukunft ein großes amerikanisches Aktienunternehmen werden wird.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Professor Carl Biedermann, der Senior der nationalliberalen Partei, tritt im „Leipz. Tgl.“ für ein Kartell der Ordnungsparteien im Reich bei den nächsten Reichstagswahlen mit beredeten Worten ein. Er schreibt: „Es gilt wo möglich wieder eine Gesamtvertretung der Nation zu schaffen, die gleich dem Reichstage von 1887 einer kräftigen Reichsregierung willig die Hand biete zur Förderung aller Lebensinteressen der Nation. Freilich, um ein solches Ziel zu erreichen, dürfte nicht bloß in unserem kleinen Sachse, müßten im ganzen großen Deutschland die Ordnungsparteien sich fest zusammenschließen. Und warum sollte dies nicht möglich sein? Sieht es doch, bei allem Trennenden zwischen den verschiedenen staatsverhaltenden Parteien, auch so vieles Gemeinsame, und steht nicht dieses Gemeinsame höher als jenes Trennende? Da sind die großen Interessen der Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Reiches zu Lande und zur See, ferner die einer geordneten Regelung der Finanzen des Reiches in notwendiger Wechselwirkung mit denen der Einzelstaaten, da ist der Schutz und die Förderung unserer Kolonien, die Unterfütterung unserer, in so erfreulichem Aufschwunge begriffenen überseeischen Verkehres mit den Reichsmitteln des Reiches, soweit es möglich, und schließlich mehr, lauter Dinge, die ebensowohl dem Ganzen wie dem einzelnen Theile zu Gute kommen. Für solche Interessen, welche scheinbar oder wirklich die großen Parteien trennen, wie Landwirtschaft und Industrie, Handwerk und Großbetrieb, wird ja wohl bei allseitigem guten Willen und unter Zurückstellung allseitig gehender Forderungen eine Ausgleichung oder doch Annäherung gefunden werden können, und jedenfalls eine solche ernstlich angestrebt werden müssen. Ist doch ein Ausgleich zwischen den beiden wirtschaftlichen Hauptrichtungen, Großindustrie und Handel, gutem Vernehmen nach bereits ins Auge gefaßt. Zwischen rechts und links, zwischen nationalen und liberalen Anforderungen zu vermitteln, wird die Aufgabe unserer, der nationalliberalen, Partei sein.“ — Im Uebrigen aber sei eine größere Rührigkeit der Wähler unerlässlich, da die sozialdemokratischen Stimmen immer noch im Wachen begriffen seien und namentlich komme es darauf an, daß man Organisationen, die angesichts der Wahlen geschaffen worden, nach den Wahlen nicht wieder, wie es vielfach geschehen, sich lockern oder gänzlich verfallen lassen.

— Berlin. Das Amts-Blatt des Reichspostamts veröffentlicht eine Verfügung des Staatssekretärs des Reichspostamts, betreffend die Einführung von Kartenbriefen vom 10. Oktober. Danach sollen vom 1. November ab „Kartenbriefe“ mit eingedrucktem Wertzeichen zu 10 Pf. eingeführt und bei den Befehlsanstalten des Reichspostgebietes zum Kennwerth verkauft werden. Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung. Da mit der Einrichtung einem aus den verschiedensten Kreisen hervorgetretenen Wunsche entsprochen wird, so läßt sich wohl annehmen, daß das Publikum den Kartenbriefen lebhaftes Interesse zuwenden wird. Das neue Formular, das äußerlich einer mittels gummirter Ränder leicht verschließbaren Doppelpartei gleich, zum Schreiben aber den dreifachen Raum wie eine gewöhnliche Postkarte bietet, wird voraussichtlich von Vielen, namentlich unterwegs, als ein bequemeres Hilfsmittel gern benützt werden für kürzere Mittheilungen, bei denen Werth darauf gelegt wird, daß sie nicht offen überkommen.

— Die Verhandlungen der Postkonferenz sind bereits zu Ende geführt worden. Den Gegenstand der Besprechung

bildeten die Erhöhung des Briefgewichts sowie die Ermäßigung des Portos für Briefe im Nahverkehr und für Postanweisungen über geringe Beträge. Beschlüsse wurden nicht gefaßt; die Konferenz trug lediglich den Charakter vertraulicher informatorischer Vorbesprechungen. Das Ergebnis dürfte vorherhand noch nicht bekannt gegeben werden.

— Zur Frage der Militärstrafprozessreform hat der bayerische Kriegsminister General Frhr. v. Asch in der letzten Sitzung des Finanzausschusses der bayerischen Abgeordnetenversammlung die folgende Erklärung Namens der bayerischen Staatsregierung abgegeben: Nach § 26 der Geschäftsordnung für den Bundesrath kann der Bundesrath die Geheimhaltung einzelner Gegenstände beschließen und die auf solche Angelegenheiten sich beziehenden Drucksachen enthalten die Bezeichnung „Geheim“. Die mündlichen Verhandlungen des Bundesrathes und der Ausschüsse sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln. Nach diesen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrathes und der Ausschüsse sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln. Nach diesen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrathes, und da der Entwurf der Militärstrafprozessordnung ausdrücklich als „geheim“ bezeichnet wurde, sind der bayerischen Regierung für ihre Mittheilungen über den Gang und den dermaligen Stand der Angelegenheit sehr enge Grenzen gezogen. In formeller Beziehung kann nur mitgeteilt werden, daß die bisherigen Verhandlungen sich auf Ausschüßberatungen beschränkt haben, welche noch nicht vollständig zum Abschluß gediehen sind, und daß eine Berathung im Plenum im Bundesrath noch nicht stattgefunden hat. Hinsichtlich der Gestaltung des Inhalts der Militärstrafprozessordnung hat sich die bayerische Regierung im Laufe der Beratungen auf den Boden des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 gestellt und demgemäß die in der bisherigen bayerischen Militärgerichtsverfassung und Militärstrafprozessordnung enthaltenen Grundzüge, insbesondere jene über Gerichtsorganisation, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Hauptverfahrens, insoweit sich diese Grundzüge durch Erfahrung erprobt hatten, mit Nachdruck vertreten. Nicht minder ist die bayerische Regierung für Wahrung der bayerischen Reservatrechte in vollem Umfange eingetreten und wird dies mit Festigkeit auch in den weiteren Stadien der Verhandlungen thun. Eine Mittheilung über das bei den bisherigen Verhandlungen Erreichte und über die noch in der Schwebe befindlichen Punkte vermag bei dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht gemacht zu werden. In irgend einer Beunruhigung ist für Bayern kein Anlaß gegeben. Sollte eine gemeinsame Militärstrafprozessordnung für das Reich nicht zu Stande kommen, so verbleibt es in Bayern bei dem bestehenden Besetze. Eine reichsgerichtliche Regelung kann aber ohnehin nicht stattfinden, ohne daß die Volkvertretung im Reichstage gebührend zu Worte kommt.“

— Es erhellt aus dieser Erklärung, daß die bayerischen Grundzüge über Militärgerichtsverfassung und Militärstrafprozessordnung, insbesondere jene der Gerichtsorganisation, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Hauptverfahrens, „insoweit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben,“ auch dem Reichsentwurf im Wesentlichen zu Grunde liegen. Was den angeregten Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 anbelangt, so besagte er ziemlich kurz: „Für eine künftige Reichs-Militärstrafprozessordnung werde thunlichste Berücksichtigung der bayerischen Einrichtungen, insoweit sich dieselben bewährt haben, zugesichert.“ Hinsichtlich der Reservatrechte drückt sich der bayerische Herr Minister ziemlich reservirt aus, jedenfalls geht aus seiner Äußerung nicht ohne Weiteres hervor, daß die bayerische Regierung die Weibehaltung eines eigenen obersten Gerichtshofes als Reservatrecht ansieht.

— Den „Damb. Nachrichten“ gingen in Sachen der bayerischen Militärgerichtsbarkeit Informationen zu, wonach die Reservatrechtsfrage nicht als irrelevant zu behandeln ist. Das Blatt habe sich überzeugt, daß ein wirkliches unbedingtes Reservatrecht Bayerns diesbezüglich bestünde und nach Absicht der Unterzeichner des Versailleser Vertrages bestehen sollte. Es existire und sei als vollständig zu betrachten. — Bei den neuen Beziehungen der „Damb. Nachr.“